

WIR SIND EMDER ENERGIETAGE 15. UND 16. MÄRZ 2014

In der Nordseehalle Emden



TECHNISCHE RICHTLINIEN ZU DEN EMDER ENERGIETAGEN 2014 IN DER NORDSEEHALLE EMDEN AM 15. UND 16.03.2014

Stand: August 2013

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 BELEUCHTUNG, HEIZUNG, LÜFTUNG

Die Nordseehalle ist mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und wird beheizt. Die Halle wird über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt.

1.2 BODENBELASTUNG NORDSEEHALLE

Die zulässige Bodenbelastung der Nordseehalle beträgt 500 kg/m² und darf nicht überschritten werden.

1.3 ELEKTRO- UND WASSERVERSORGUNG

Alle Stände werden mit einer 230 V/16 Ampere Stromversorgung ausgestattet. Eine Wasserversorgung ist nicht möglich.

1.4 INTERNETANSCHLUSS

Ein Anschluss an das Internet ist ausschließlich über eine W-LAN-Verbindung möglich. Es gelten die Nutzungsbedingungen der Nordseehalle Emden. Die Bestellung des Internetanschlusses erfolgt mit der Anmeldung zu den Emden Energiertagen. Der Betrieb eines eigenen Hotspots durch die Messteilnehmer ist untersagt. Die „Tethering-Funktion“ von Smartphones, d.h. die Möglichkeit der Verbindung des Smartphones mit einem PDA oder einem PC zur Herstellung einer Internetverbindung über diesen, muss für die Dauer des Messebesuchs ausgeschaltet werden. Die Einhaltung dieses Verbots wird kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets geahndet werden. Ausnahmen vom Verbot des Betriebs eines eigenen Hotspots können nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines eigenen Hotspots besteht nicht. Im Fall der Genehmigung, ist der Messteilnehmer verpflichtet, sein WLAN nur auf dem Kanal zu nutzen, der ihm vom Veranstalter zugeteilt wurde. Die Einhaltung dieser Pflicht wird kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets geahndet werden.

1.5 ABHÄNGUNG

Abhängungen von der Decke sind ausschließlich nach Absprache mit der Messeleitung in Ausnahmefällen möglich. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

1.6 STÖRUNGEN

Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein Mitarbeiter der Nordseehalle zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet weder der Veranstalter noch die Nordseehalle.

2. BESTIMMUNGEN ZUM STANDBAU

2.1 STANDBAUSICHERHEIT

Stände einschließlich Einrichtungen und Exponate sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbauphase. Es gelten die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

2.2 STANDBAUGENEHMIGUNG

Ausgehend davon, dass diese Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,5 m Bauhöhe **nicht** erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro- und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand oder Gang gewährleistet. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn. Genehmigungspflichtige Stände sind:

- Messestände über 2,50 m Höhe
- Messestände mit geschlossenen Standdecken
- Mehrgeschossige Bauten
- Fliegende Bauten, Zelte, Container
- Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
- Sonderkonstruktionen

WIR SIND EMDER ENERGIETAGE 15. UND 16. MÄRZ 2014

In der Nordseehalle Emden



2.3 PRÜFUNG UND FREIGABE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER STÄNDE

Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 6 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter erhalten hat. Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) von einem unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
- d) prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschoss-Fläche und der Tragkonstruktion
- e) bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c)
- f) Antrag auf Bauerlaubnis, vollständig ausgefüllt und vom Aussteller unterschrieben

Der Veranstalter übernimmt im Auftrag des Ausstellers die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Emden. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Messebauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen.

2.4 ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSMÄSSIGER STANDBAUTEN

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Veranstalters geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

2.5 EINGRIFF IN DIE BAUSUBSTANZ

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen beim Veranstalter beantragt werden.

2.6 STANDBEGRENZUNGSWÄNDE

Standbegrenzungswände werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

2.7 BODENBELAG

Der Bodenbelag wird vom Veranstalter gestellt. Auf Wunsch kann auch ein eigener Bodenbelag verlegt werden. Dies ist mit dem Veranstalter 6 Wochen vor der Veranstaltung abzusprechen. (Hinweis: Laufwege rot; Standflächen anthrazit)

2.8 WERBEMITTEL/PRÄSENTATIONEN/LAUTSTÄRKE

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Standnachbarn vor. Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht übertönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden (siehe auch Punkt 6).

3. ELEKTROINSTALLATION

3.1 ANSCHLÜSSE UND SCHUTZMAßNAHMEN

Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern des Veranstalters durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messeeigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind vom Aussteller so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Stellt der Veranstalter fest, dass der Aussteller diese Regelungen missachtet, ist dieser berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

WIR SIND EMDER ENERGIETAGE 15. UND 16. MÄRZ 2014

In der Nordseehalle Emden



3.2 STANDINSTALLATION

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker des Veranstalters werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

3.3 MONTAGE- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z.B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich).

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch den Veranstalter abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

3.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht-brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden.

3.5 SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m² Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

4. DRUCKLUFTINSTALLATION

Eine Druckluftinstallation ist nicht möglich.

5. UMWELTSCHUTZ

5.1 ABFALLENTSORGUNG

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Mes-selaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht. Der überwiegende Müll ist vom Aussteller oder dessen Beauftragtem wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert werden. Ausstellern oder dessen Beauftragten, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, werden 500 € Strafe in Rechnung gestellt. Die Müllkosten werden mittels einer Abfallpauschale in Höhe von 1,50 € / qm (Ausstellungsfläche) dem Aussteller durch seine Anmeldung zu Lasten gelegt und berechnet.

5.2 UMWELTSCHÄDEN

Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmitteln und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

6. HOCHFREQUENZGERÄTE, FUNKANLAGEN, ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Elektroinstallationen von Ausstellern dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-schutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

7. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Anmeldung ist Sache des Ausstellers.